

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-228-02			
	AZ:	602-2			
	Datum:	01.10.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Irena Roggatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
07.11.2002 Hauptausschuss					
14.11.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)					

Beschluss:

Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in der Sitzung am 14.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für das Gebiet der ehemaligen Stadt Vetschau/Spreewald, insbesondere für die in der Anlage genannten Straßen.

Diese Satzung gilt nicht für die Ortsteile Göritz, Naundorf, Repten, Stradow, Suschow und Ogrosen.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Die regelmäßige Reinigung der vorgenannten Straße, Wege und Plätze erfolgt im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres, die Winterwartung vom 01.11. – 31.03. des folgenden Jahres. Die Stadt Vetschau/Spreewald betreibt die Reinigung 14-tägig bzw. 4-wöchentlich im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. des Jahres (sh. Anlage). In den übrigen Monaten erfolgt die Reinigung nach Erfordernis durch die Stadt Vetschau/Spreewald.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Fußgängerüberwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 3 **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung aller Gehwege und Radwege einschließlich der Winterwartung und die Reinigung bzw. Winterwartung der in der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang den Anliegern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Soweit in der Anlage keine Festlegungen getroffen sind, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt. Ebenso wird die Reinigung des Straßenbegleitgrüns und der Grundstückszufahrten den Anliegern der erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlieger ist der Grundstückseigentümer.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird! Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4 **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3**

(1) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege sind von montags bis freitags in der Zeit bis 20.00 Uhr und samstags bis 15.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Obliegt die Reinigungspflicht dem Anlieger, ist die Reinigung von ihm nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen einschließlich der Radwege und der Grundstückszufahrten zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (Splitte und Sande) vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(4) Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 4 Abs. 1, die Fahrbahnen, Radwege und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2, die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
4. entgegen § 4 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehr- und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt,

5. entgegen § 4 Abs. 3, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen, einschließlich Radwege und Grundstückszufahrten, nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt,
6. entgegen § 4 Abs. 4, Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
7. entgegen § 4 Abs. 5, die Schnee- und Glätteisbeseitigung nicht täglich bis 7.00 Uhr durchführt und nach Erfordernis bis 20.00 Uhr mehrmals wiederholt,
8. entgegen § 4 Abs. 7, nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 2.500,-- Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 28.11.2000 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 08.01.2002 außer Kraft.

Anlage

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
versammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und Winterwartung auf öffentlichen Straßen ist nach abgelaufenem Kalkulationszeitraum zu überarbeiten.

Infolgedessen ist deshalb die Straßenreinigungssatzung den aktuellen Gesetzlichkeiten anzupassen.

Die Reinigungspflichten der Stadt bzw. der Anlieger wurden nur geringfügig gegenüber der vorherigen Satzung verändert.

Eine Änderung hinsichtlich der Reinigungsrythmen und Verantwortlichkeiten ist erst ab 2004 möglich, da die Stadt noch einen Vertrag mit einem Dritten zur Reinigung der Straßen abgeschlossen hat.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister